

Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

30. April 2003

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz; RHG) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben des Eidg. Departements des Innern vom 2. Januar 2003 haben wir den Entwurf des RHG zur Stellungnahme erhalten.

Wir danken für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Dabei stützen wir uns wie gewohnt auf eine interne Umfrage bei unseren interessierten Mitgliedern. Unsere Stellungnahme ist nach den im Begleitschreiben gestellten Fragen gegliedert.

economiesuisse begrüsst die Bestrebungen, die Nutzungsmöglichkeiten der kommunalen und kantonalen Register für die Zwecke der Statistik zu verbessern. Damit kann nicht nur der Erhebungsaufwand der Befragten reduziert werden, sondern es ergeben sich auch neue Einsatzmöglichkeiten im Bereich der Bevölkerungsstatistik. Von daher unterstützt economiesuisse das RHG, welches als Rahmengesetz die zentralen minimalen Anforderungen für die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister festlegt. Wichtig ist, dass Bund, Kantone und Gemeinden diese Harmonisierungsaufgabe einvernehmlich umsetzen. Schliesslich hält es economiesuisse beim gegebenen Kenntnisstand für verfrüht, sich bereits heute in Bezug auf die Einführung eines universellen eidgenössischen Personenidentifikators festzulegen. Die damit verbundenen Risiken für den Persönlichkeitsschutz müssen vorgängig noch gründlich geprüft werden.

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation

Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 1 421 35 35
Telefax +41 1 421 34 79
www.economiesuisse.ch

1. Allgemeine Beurteilung der Ziele des Gesetzesentwurfs zur Registerharmonisierung

Wir begrüßen die allgemeine Zielsetzung des RHG, aufbauend auf den Vorleistungen im Rahmen der Volkszählung 2000 eine Rechtsgrundlage zu schaffen, welche es ermöglicht, die kantonalen und kommunalen Register für statistische Zwecke effizienter zu nutzen, um damit den Erhebungsaufwand für die Befragten möglichst gering zu halten. Es ist richtig, dieses Ziel wegen seiner Spezifität mit einem eigenen, separaten Rechtserlass anzustreben und von einer Integration des RHG in das Bundesstatistikgesetz abzusehen. Im Sinne der politischen Akzeptanz des RHG begrüßen wir schliesslich, dass die bestehenden Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden in Bezug auf die Registerführung der Einwohnerkontrollen gewahrt bleiben.

2. Wie beurteilen Sie die beabsichtigten Vereinfachungen für künftige Erhebungen und die angestrebte Schliessung der Lücken im Bereich der Bevölkerungsstatistiken?

Die vorgesehenen Vereinfachungen für künftige Erhebungen und Schliessungen von Lücken im Bereich der Bevölkerungsstatistiken sind zweckmässig und entsprechen einem allgemeinen Bedürfnis sowohl der Statistikproduzenten als auch der Statistikbenutzer. Dadurch ergeben sich nicht nur Rationalisierungseffekte bei der Volkszählung, sondern dank stets nachgeführter Einwohnerregister sind auch Bewegungsanalysen leichter und schneller möglich. Die heute üblichen Schätzungen von Bevölkerungsbeständen und die jährlichen Datenfortschreibungen, die stets eine Quelle von Fehlern sind, erübrigen sich damit. Schliesslich eröffnen harmonisierte Einwohnerregister auch vielfältige, neue Perspektiven für die Mikrozensen des BFS.

3. Wie beurteilen Sie die Idee zur Vorgabe von Normen und Standards in einem so genannten "amtlichen Katalog der Registermerkmale"?

4. Sollen die Merkmale, die in den Einwohnerregistern zu führen sind, im Gesetz explizit und abschliessend aufgeführt werden oder sollen diese auf Verordnungsebene geregelt werden? Wie beurteilen Sie die Auswahl der Merkmale?

Die einheitliche und koordinierte Führung von Einwohnerregistern verlangt zwingend die Vorgabe von Minimalanforderungen. Es ist richtig, diese aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit im Gesetz abschliessend aufzuführen. Als logische Konsequenz daraus ergibt sich die Notwendigkeit, im RHG auch die Qualitätssicherung der Daten zu regeln. Die Auswahl der im Sinne eines Minimalstandards benötigten Merkmale und Identifikatoren gibt unsererseits zu keinen Bemerkungen Anlass. Alle weiteren diesbezüglichen Richtlinien für die operative Registerführung sollen hingegen in einer Verordnung definiert werden.

5. Wie beurteilen Sie den Vorschlag für ein elektronisches Melde- und Mutationswesen zwischen den Einwohnerregistern bei Weg- und Zuzügen von Personen und Haushalten im Sinne der Aktualität und Qualität der Registerdaten?

Sollen die Einwohnerregister stets nachgeführt sein, drängt sich ein elektronisches Melde- und Mutationswesen auf. Allerdings ergeben sich dabei insbesondere für die Gemeinden nicht unerhebliche Aufwendungen für Erstinvestitionen, denen später aber ein reduzierter Aufwand für die Registerführung gegenübersteht. Inwiefern die Gemeinden bei der Erstharmomisierung überfordert werden, vermögen wir nicht zu beurteilen. Es wäre politisch klug und wichtig, wenn Bund, Kantone und Gemeinden die Harmonisierung der Register einvernehmlich realisieren könnten.

6. Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Qualität der Registerdaten im Bereich der Vorschläge zu den Meldepflichten?

Keine Bemerkungen.

7. Wie beurteilen Sie die Führung einer Haushalts- und Wohnungsidentifikation in den Einwohnerregistern mit den Zielen der Vereinfachung von statistischen Erhebungen, der häufigeren Auswertungen von Grunddaten über Familien und Haushalte sowie aus Sicht des Nutzens für die Verwaltung?

Wenn man die übergeordnete Zielsetzung, die Nutzungsmöglichkeiten der kommunalen und kantonalen Register für die Volkszählung und die Bevölkerungsstatistiken zu verbessern, akzeptiert, so erfordert dies nicht nur eine Vereinheitlichung der Wohnsitz- und Haushaltsdefinitionen im Sinne eines Minimalstandards, sondern auch eine dauerhafte Verbindung zwischen Einwohner-, Wohnungs- und Gebäuderegister. Aus dieser Sicht ist die skizzierte Führung einer Haushalts- und Wohnungsidentifikation zielführend. Dabei gehen wir selbstverständlich davon aus, dass der Datenschutz, obwohl im RHG nicht speziell erwähnt, jederzeit gewährleistet ist.

8. Welche Art eines Personenidentifikators würden Sie grundsätzlich bevorzugen: einen für administrative Zwecke verwendbaren Identifikator im Einwohnerbereich aus den E-Government Projekten des Bundes, den Statistik mitbenutzen könnte, oder einen separaten Identifikator der Statistik, der ausschliesslich für statistische Zwecke verwendet werden dürfte?

Die Einführung eines universellen eidgenössischen Personenidentifikators, der die Nutzung von bestehenden und neuen Registerdaten sowie deren Austausch ermöglicht, wäre im Hinblick auf die Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit im weitesten Sinn zweifellos von hohem Nutzen. Auf der andern Seite dürfen allerdings die damit verbundenen Risiken für den Persönlichkeitsschutz nicht aus den Augen verloren werden. Im Zuge der Informatisierung der Gesellschaft sammeln sich immer mehr Daten bei den Verwaltungsstellen auf allen drei Ebenen unseres Staatswesens an, so dass die stille und leise Etablierung eines totalen Überwachungsstaates keine Utopie mehr darstellt. Für die Privatsphäre als essenzielles Rechtsgut einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sind diese Perspektiven nicht unbedingt

erfreulich. Aus heutiger Sicht und beim gegebenen Kenntnisstand scheint es uns verfrüht, sich in dieser Beziehung schon definitiv festlegen zu wollen, sei es entweder für einen universellen Personenidentifikator für administrative oder lediglich für statistische Zwecke. Die Tragweite eines solchen Entscheides ist heute noch nicht zu überblicken, weil wichtige Fragen noch unbeantwortet sind. Diese müssten zuerst noch vertieft abgeklärt werden und die Bevölkerung wäre auch besser zu informieren, um die Implikationen der Einführung eines universellen Personenidentifikators zu verstehen. Es versteht sich deshalb von selbst, dass das Meinungsbild in der Wirtschaft diesbezüglich nicht einheitlich ist. Auf einen Aspekt, der von der Genfer Industrie- und Handelskammer hervorgehoben wird, möchten wir jedoch hinweisen.

"A cet égard, il ne nous paraît pas opportun de créer un identificateur propre à la récolte de données à des fins statistiques uniquement. L'investissement en vue d'un tel outil pour des raisons purement statistiques nous paraît disproportionné. Nous craignons par ailleurs qu'un tel outil à des fins statistiques ne provoque la méfiance de la population, qui aura l'impression d'être 'fichée'".

Wir empfehlen unsere Ausführungen Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Rudolf Walser
Mitglied der Geschäftsleitung